

# GENEHMIGUNGSVERFAHREN IN DER AMBULANTEN PSYCHOTHERAPIE

HINWEISE ZU FACHLICHEN ANFORDERUNGEN, NACHWEISEN,  
PSYCHOTHERAPEUTISCHEN QUALIFIKATIONEN UND  
ZWEITVERFAHREN

# INHALT

---

<b>AUF EINEN BLICK</b>	<b>3</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>4</b>
Überprüfung der Qualifikation	4
<b>ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE</b>	<b>4</b>
Anforderungen an die psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen im Überblick	5
<b>PSYCHOTHERAPEUTISCHE QUALIFIKATIONEN</b>	<b>6</b>
Psychotherapieverfahren und Zweitverfahren	6
Psychotherapiemethoden: EMDR	6
Nachqualifikation in Gruppentherapie	7
Zusatzqualifikation Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	8
<b>QUALIFIKATION IN PSYCHOSOMATISCHER GRUNDVERSORGUNG</b>	<b>9</b>
Verbale Interventionen	9
Übende und suggestive Interventionen	9
<b>PSYCHOTHERAPIE IN AUS- UND WEITERBILDUNGSSTÄTTEN</b>	<b>10</b>
Theorie- und Supervisionsstunden	10
<b>ÜBERGANGSREGELUNGEN UND BESTANDSSCHUTZ</b>	<b>10</b>
Impressum	11

## AUF EINEN BLICK

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in der vertragsärztlichen Versorgung bestimmte Leistungen anbieten und zulasten der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen wollen, benötigen eine Genehmigung. Die Voraussetzungen, um eine solche Genehmigung zu erhalten, wurden zum 1. April 2024 überarbeitet und an das aktuelle Weiterbildungsrecht sowie das Psychotherapeutengesetz angepasst.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben dazu die Psychotherapie-Vereinbarung (PT-V) geändert. Hinzugekommen sind außerdem Vorgaben für Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sowie Voraussetzungen für weitere Psychotherapieverfahren („Zweitverfahren“). Diese PraxisInfoSpezial stellt die Details vor und fasst zusammen, was Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Genehmigungsverfahren und den Anforderungen an die Qualifikation wissen sollten.

Die Psychotherapie-Vereinbarung regelt als Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte die Anwendung und Umsetzung von Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie. Die Regelungsinhalte umfassen in den Paragraphen 2 bis 9, in Übergangsvorschriften sowie in Anhang II die Genehmigungsvoraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen („Abrechnungsgenehmigungen“). In Paragraph 10 werden Besonderheiten für die Leistungserbringung in Aus- und Weiterbildungsstätten geregelt.

### AUF EINEN BLICK

---

Das sind die wichtigsten Anpassungen in der Psychotherapie-Vereinbarung:

- › Alle Regelungen gelten auch für die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten; sie wurden in die Vereinbarung aufgenommen
  - › Genehmigungen von Zweitverfahren wurden durch rechtssichere Vorgaben in der Vereinbarung ergänzt; Kammern übernehmen die Prüfung der Voraussetzungen
  - › Gruppenpsychotherapie ist ohne Zusatzprüfung in der Genehmigung enthalten, wenn sie Teil der Aus- oder Weiterbildung war; Möglichkeiten der Nachqualifikation bleiben erhalten und wurden vereinfacht
  - › Zusatzqualifikation für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen: sie wurde für Fachärzte und Psychologische Psychotherapeuten über die Psychotherapieverfahren hinweg harmonisiert
  - › Bestandsschutz für bestehende Genehmigungen und begonnene oder geplante Qualifikationen
  - › Klarstellungen und Vereinfachungen, u.a. für Interventionen der Psychosomatischen Grundversorgung
-

# GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Für die Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen besteht eine Genehmigungspflicht. Das heißt: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Leistungen nach EBM erst durchführen und abrechnen, wenn die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) die Genehmigung erteilt hat. Nur dann vergüten die gesetzlichen Krankenkassen die Leistungen. Das Genehmigungsverfahren ist in der Psychotherapie-Vereinbarung geregelt. Die Details, zum Beispiel die Antragsformulare, bestimmen die KV-en.

## ÜBERPRÜFUNG DER QUALIFIKATION

Für die Erteilung einer Genehmigung stellt die KV die „fachliche Befähigung“ in einem Genehmigungsbereich fest (§ 2 Abs. 4 PT-V). Die Bereiche sind in der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 2 Abs. 5 PT-V) aufgeführt – ebenso, welche fachlichen Nachweise gefordert sind. In der Regel sind das Aus- oder Weiterbildungszertifikate, Urkunden oder Bescheinigungen von Kammern. Ausschlaggebend, ob die fachliche Befähigung in einem Genehmigungsbereich vorliegt, sind die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte.

Die KV-en können unabhängig von der Erteilung einer Genehmigung eine fachliche Befähigung auch im Rahmen einer Qualifikationsprüfung feststellen, zum Beispiel um diese im Arztreister abzubilden. Hintergrund ist, dass sich bestimmte Qualifikationen nicht in jedem Fall unmittelbar aus den Berufs-, Gebiets-, oder Zusatzbezeichnungen ergeben (z. B. bei Gruppentherapie).

Mit dem 2019 beschlossenen Psychotherapeutengesetz wurde die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten reformiert. Nach abgeschlossener Weiterbildung können Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche eine Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie bei ihrer KV beantragen – genauso wie bestimmte Facharztgruppen oder Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (PP/KJP).

## ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE

Mit der Antragstellung reichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die geforderten Nachweise ein. Aus den vorgelegten Urkunden, Zeugnissen und/oder Bescheinigungen muss sich eindeutig die fachliche Befähigung für einen Genehmigungsbereich ergeben, zum Beispiel im Hinblick auf das Psychotherapieverfahren, die Altersgruppe oder das Setting. Das Gleiche gilt auch für die Gruppentherapie, die Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Methode (EMDR) sowie für übende und suggestive Interventionen (Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation, Hypnose).

Wenn die erforderlichen Qualifikationen bereits Inhalte der grundständigen Aus- oder Weiterbildung waren und von den anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsbefugten oder von Kammern entsprechend bescheinigt werden, ist dies für den Nachweis in der Regel ausreichend. Dabei ist es wichtig, dass die fachliche Befähigung für den entsprechenden Genehmigungsbereich in den Zeugnissen konkret benannt wird, zum Beispiel durch Benennung der fachlichen Befähigung als Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung oder eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für den entsprechenden Genehmigungsbereich. In bestimmten Fällen ergeben sich Qualifikationen automatisch aus den Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen (z. B. bei EMDR, Gruppentherapie oder Psychosomatischer Grundversorgung), da in den Weiterbildungsordnungen bereits spezifische Regelungen getroffen wurden.

In wenigen Ausnahmefällen werden konkrete Stundenzahlen überprüft, beispielsweise bei den Nachqualifikationen in Gruppentherapie oder EMDR. Im Bedarfsfall kann die KV weitere Zeugnisse und Bescheinigungen wie Approbationszeugnisse oder Logbücher anfordern.

## **ANFORDERUNGEN AN DIE PSYCHOTHERAPEUTISCH TÄTIGEN BERUFSGRUPPEN IM ÜBERBLICK**

### **Fachärztinnen und Fachärzte**

- › Nachweise für die fachliche Qualifikation sind Facharzturkunden, Urkunden über Zusatzbezeichnungen und Weiterbildungszeugnisse.
- › Gruppentherapie wird ohne Überprüfung von Stundenzahlen in die Genehmigungsprozesse einbezogen, da diese in allen fachärztlichen Weiterbildungen im Bereich der Psychotherapie verpflichtender Bestandteil ist. Genehmigungen können auch ohne Gruppentherapie erteilt werden, wenn Gruppentherapie kein Bestandteil der Weiterbildung war (z. B. nach dem Recht früherer Weiterbildungsordnungen).
- › Die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren („Zweitverfahren“) wird durch Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer auf Grundlage der Weiterbildungsordnung nachgewiesen.
- › Nachqualifikationen sind in Gruppentherapie und EMDR möglich.
- › Eine Zusatzqualifikation für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen ist für bestimmte Facharztgruppen möglich.

**Hinweis:** Die Regelungen sind an die (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Ärztinnen und Ärzte angepasst. So ist die Genehmigungserteilung bei Fachärztinnen und Fachärzte auf Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung beschränkt.

### **Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten**

- › Nachweise für die fachliche Qualifikation sind Approbationsurkunden und Ausbildungszeugnisse.
- › Gruppentherapie wird ohne Überprüfung von Stundenzahlen in die Genehmigungsprozesse einbezogen. Da Gruppentherapie kein verpflichtender Bestandteil der Approbationsausbildung ist, können Genehmigungen auch ohne Gruppentherapie erteilt werden. Es kommt hierbei auf den Inhalt der Ausbildung an, der im Zeugnis entsprechend bescheinigt wird.
- › Die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren („Zweitverfahren“) wird entweder durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung oder durch Bescheinigung der zuständigen Psychotherapeutenkammer auf Grundlage der Muster-Weiterbildungsordnung nachgewiesen (sofern in der Kammer noch keine entsprechende Weiterbildungsordnung besteht).
- › Nachqualifikationen in Gruppentherapie und EMDR sind möglich.
- › Eine Zusatzqualifikation für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen ist für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglich.

**Hinweis:** Die Regelungen sind an die Muster-Weiterbildungsordnung für die PP/KJP angepasst.

### **Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten**

- › Nachweise für die fachliche Befähigung sind Fachpsychotherapeutenurkunden und Urkunden über Zusatzbezeichnungen.
- › Die Weiterbildungsordnung schließt Gruppentherapie immer als verpflichtenden Bestandteil ein, die Genehmigung enthält daher automatisch auch die Gruppentherapie.
- › Die Weiterbildungsordnung enthält auch Regelungen zu weiteren Psychotherapieverfahren („Zweitverfahren“) über die entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnungen. Die Nachweisführung beziehungsweise Prüfung entspricht daher der des ersten Psychotherapieverfahrens.
- › Eine Nachqualifikationen in EMDR ist möglich.
- › Anders als bestimmte Facharztgruppen oder PP können Fachpsychotherapeuten für Erwachsene aufgrund der Gebietsgrenze in der Weiterbildungsordnung keine Zusatzqualifikation für Kinder und Jugendliche nach der Psychotherapie-Vereinbarung erlangen.

**Hinweis:** Die Regelungen für Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sind an die Muster-Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angepasst.

## PSYCHOTHERAPEUTISCHE QUALIFIKATIONEN

### PSYCHOTHERAPIEVERFAHREN UND ZWEITVERFAHREN

Die Anforderungen an das (erste) Psychotherapieverfahren werden in den Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern festgelegt oder ergeben sich aus dem Psychotherapeuentengesetz beziehungsweise den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Die Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern legen die Voraussetzungen für zusätzliche oder weitere Psychotherapieverfahren fest, die während oder nach der ersten Aus- oder Weiterbildung erlernt wurden. Diese werden auch „Zweitverfahren“ genannt. Die Kammern stellen hierfür entsprechende Bescheinigungen oder Urkunden über Zusatzbezeichnungen aus. Es gelten die Anforderungen an die Psychotherapieverfahren der jeweiligen Weiterbildungsordnungen.

Auch die gleichzeitige Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Analytischer Psychotherapie ist weiterhin möglich. Diese wird auch „verklammerte“ Ausbildung genannt. Die Voraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen beziehungsweise – wie auch bei Fachärztinnen und -ärzten – aus den Anforderungen der Weiterbildungsordnungen. Frühere Empfehlungen der KBV zu den Fachkundeanforderungen für PP und KJP (Rundschreiben der KBV vom 21. April 2004, D2: 13 – I 11/04) sind seit 1. April 2024 nicht mehr aktuell und werden nicht mehr angewendet.

Näheres zu den Anforderungen und der Nachweisführung für das erste beziehungsweise für weitere Psychotherapieverfahren („Zweitverfahren“) ist in den Paragrafen 3 bis 5 der Psychotherapie-Vereinbarung und in Anhang II festgelegt.

### PSYCHOTHERAPIEMETHODEN: EMDR

Die Vorgaben für Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing als Psychotherapiemethode für post-traumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie sind berufsgruppenübergreifend geregelt. Wenn die EMDR-Methode Teil der Aus- oder Weiterbildung war und dies entsprechend bescheinigt wird, ist eine Prüfung der Stundenvorgaben nicht erforderlich. Andernfalls kann dies durch eine Nachqualifikation nach den Vorgaben der Psychotherapie-Vereinbarung nachgewiesen werden. Diese Nachqualifikation wird an oder über anerkannte Aus- oder Weiterbildungsstätten erworben, die entsprechend fachlich befähigte Supervisorinnen und Supervisoren vermitteln und für das Gesamtkonzept der Nachqualifikation verantwortlich sind.

Die EMDR-Qualifikation muss nur einmal nachgewiesen werden, da es sich um eine verfahrensübergreifende Methode handelt. Sie gilt für alle Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine fachliche Befähigung vorliegt. Dieselbe Genehmigung kann im Nachgang für weitere Psychotherapieverfahren genutzt werden. Die zuständige KV informiert, ob hierfür ein gesonderter Antrag erforderlich ist.

NACHQUALIFIKATION EMDR			
Theorie	Traumabehandlungen	Supervision	Behandlungsabschnitte
40 h	40 Therapieeinheiten	10 h	5

Alle Vorgaben zur Nachqualifikation sind Mindestvorgaben, die für den Nachweis der fachlichen Befähigung nicht unterschritten werden dürfen. Die Ausgestaltung der Zusatzqualifikation bleibt den Aus- oder Weiterbildungsstätten überlassen.

Die Formulierung „abgeschlossene Behandlungsabschnitte“ verdeutlicht, dass es sich nicht um abgeschlossene Behandlungsfälle oder Patientenbehandlungen handeln muss. Denn die EMDR wird als Methode nicht

isoliert angewendet, sondern sie ist immer Teil des Gesamtbehandlungsplans im jeweiligen Psychotherapieverfahren. Es gibt keine Vorgabe dazu, dass in jeder der 40 vorgeschriebenen Therapieeinheiten in Einzeltherapie eine bilaterale Stimulation durchgeführt werden muss, sondern es sollen alle Behandlungsaspekte einer EMDR-Traumabehandlung wie Vorbereitung, Stabilisierung oder Nachbereitung, Anwendung finden.

## NACHQUALIFIKATION IN GRUPPENTHERAPIE

Der fachliche Mindeststandard für eine Qualifizierung in Gruppentherapie, der sich auch in den (Muster-)Weiterbildungsordnungen wiederfindet, gilt unverändert. Voraussetzung für eine Genehmigung in Gruppentherapie ist eine Genehmigung in Einzeltherapie desselben Psychotherapieverfahrens und in derselben Altersgruppe (z. B. Verhaltenstherapie als Einzeltherapie bei Erwachsenen für eine Genehmigung in Verhaltenstherapie als Gruppentherapie bei Erwachsenen). Wenn Gruppentherapie Teil der Aus- oder Weiterbildung war und entsprechend bescheinigt wird, ist die Überprüfung von Stundenzahlen nicht erforderlich. Wie bislang bei Fachärztinnen und Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und nun auch bei den Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten kann sich die Qualifikation auch bei den anderen Facharztgruppen automatisch aus der Gebiets- beziehungsweise Zusatzbezeichnung ergeben, wenn die Weiterbildung nach dem Recht aktueller Weiterbildungsordnungen durchgeführt wurde.

War Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung, ist eine Nachqualifikation möglich. Dafür gibt es in der Psychotherapie-Vereinbarung berufsgruppenübergreifende Vorgaben – seit 1. April 2024 auch für Gruppentherapien in Zweitverfahren sowie eine Vereinfachung für psychodynamische Gruppentherapien. Die erforderliche Anzahl der Supervisionsstunden wurde auf 30 Stunden im Erstverfahren reduziert (120 Stunden bzw. 60 Doppelstunden Gruppentherapie müssen mit 30 Stunden supervidiert werden). In die Patientenbehandlungen können auch Leistungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung eingehen, jedoch nicht ausschließlich.

## NACHQUALIFIKATION FÜR GRUPPENPSYCHOTHERAPIE

	Theorie	Patientenbehandlungen	Supervision	Selbsterfahrung
<b>Nachqualifikation (seit 1. April 2024)</b>				
Erstverfahren	48 h	60 Therapieeinheiten <sup>1</sup>	30 h	40 Doppelstunden
Zweitverfahren / weitere Verfahren	24 h	30 Therapieeinheiten <sup>1</sup>	15 h	20 Doppelstunden <sup>2</sup>
<b>Frühere Nachqualifikation (Beginn möglich bis 31. März 2026)</b>				
Erst- und Zweitverfahren	48 h	60 Therapieeinheiten <sup>1</sup>	40 h	40 Doppelstunden

<sup>1</sup>entspricht in der Gruppentherapie 60 x 100 Minuten bzw. 60 Doppelstunden

<sup>2</sup>nur bei anderem Verfahren erforderlich, nicht bei demselben Psychotherapieverfahren für eine andere Altersgruppe

Für Zweitverfahren oder für Kinder und Jugendliche in demselben Verfahren gibt es seit April 2024 eine vereinfachte Nachqualifikation für die Gruppentherapie. Sie entspricht 50 Prozent des Umfangs der „ersten“ Gruppentherapie-Qualifikation. Eine Ausnahme hiervon besteht für die psychodynamischen Psychotherapieverfahren: Eine Gruppenqualifikation in Analytischer Psychotherapie wird zu 100 Prozent für eine Gruppenqualifikation in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anerkannt und umgekehrt, sofern eine entsprechende Einzeltherapie-Genehmigung in demselben Psychotherapieverfahren vorliegt. Eine erneute GruppenSelbsterfahrung ist zudem für Erwachsenentherapeuten nicht erforderlich, wenn es sich um die Erlangung der Gruppenqualifikation für Kinder und Jugendliche in demselben Psychotherapieverfahren handelt.

Die Nachqualifikation muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach Paragraf 28 Psychotherapeutengesetz erworben werden, die entsprechend fachlich befähigte Supervisorinnen und Supervisoren vermitteln und für das Gesamtkonzept der Nachqualifikation verantwortlich sind. Alle Vorgaben zur Nachqualifikation sind Mindestvorgaben. Die Ausgestaltung der Nachqualifikation bleibt den Aus- oder Weiterbildungsstätten überlassen.

Gruppentherapie kann in gemeinsamer Durchführung (auch Paarleitung genannt) erfolgen, zum Beispiel gemeinsam durch Aus- beziehungsweise Weiterbildungsteilnehmende und erfahrene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Jede Gruppentherapeutin beziehungsweise jeder Gruppentherapeut muss hierbei mindestens drei Patientinnen oder Patienten behandeln und rechnet diese eigenständig ab (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie). Zudem kann die Durchführung der Gruppentherapie in geeigneten Räumlichkeiten auch außerhalb der Praxis oder der Aus- oder Weiterbildungsstätte erfolgen (§ 19 Abs. 5 PT-V) – beispielsweise durch Ausbildungsteilnehmende in einer Praxis einer erfahrenen Kollegin mit mobilem Kartenlesetermin der Aus- oder Weiterbildungsstätte. Praxen wenden sich hierzu zur Anzeige ausgelagerter Praxisräume an die zuständige KV, Ausbildungsstätten nach Paragraf 28 Psychotherapeutengesetz an ihre zuständigen Landesaufsichtsbehörden.

## ZUSATZQUALIFIKATION PSYCHOTHERAPIE BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Fachärztinnen und Fachärzte mit psychotherapeutischer Qualifikation für Erwachsene sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können eine Qualifikation für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen erwerben. Voraussetzung ist eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen. Die Anforderungen sind verfahrens- und berufsgruppenübergreifend geregelt.

### ZUSATZQUALIFIKATION FÜR PSYCHOTHERAPIE BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

	Theorie	Patientenbehandlungen	Supervision	Fallzahl
<b>Zusatzqualifikation (seit 1. April 2024)</b>				
	200 h	200 Therapieeinheiten <sup>1</sup>	50 h	3 Fälle, davon 1 Fall in Langzeit- und 1 Fall in Kurzzeittherapie
<b>Bisherige Zusatzqualifikation (Beginn möglich bis 31. März 2026)</b>				
Ärzte TP oder AP	200 h	200 h	50 h	4 Fälle
Ärzte VT	200 h	180 h	60 h	4 Fälle
PP TP oder AP	200 h	200 h	50 h	4 Fälle
PP VT	200 h	180 h	50-60 h	5 Fälle

<sup>1</sup>entspricht in der Einzeltherapie 200 x 50 Minuten

Für die Zusatzqualifikation müssen von den drei vorgeschriebenen Behandlungsfällen:

- › mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie (gemäß § 30 Psychotherapie-Richtlinie) für das jeweilige Psychotherapieverfahren und
- › mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie (mindestens 12 Therapieeinheiten)

durchgeführt werden. Es kommt hierbei nicht auf die vollständige Ausschöpfung der Langzeitkontingente an (z. B. 60 Therapieeinheiten in der Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche), sondern darauf, dass Fallkonzeptionen sowohl in der Kurz- als auch in der Langzeittherapie entwickelt und angewendet werden.

Die Aus- und Weiterbildungsstätten können die Mindeststundenzahl für den Nachweis des Langzeitfalls eigenständig festlegen; weniger als 25 Therapieeinheiten sind jedoch aufgrund der unteren Grenze des Bewilligungsschritts nach der Psychotherapie-Richtlinie nicht möglich. Sie bestimmen außerdem den Umgang mit fortlaufenden Patientenbehandlungen (z. B. nach Abschluss der Kurzzeittherapie). In die Patientenbehandlungen kann auch die Psychotherapeutische Akutbehandlung einfließen.

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können alternativ eine entsprechende Zusatzbezeichnung oder andere Bescheinigung der Psychotherapeutenkammer (§ 4 Abs. 5 i. V. m. Anhang II Psychotherapie-Vereinbarung) als Nachweis ihrer fachlichen Befähigung vorlegen, sofern diese Möglichkeit in der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer besteht.

# QUALIFIKATION IN PSYCHOSOMATISCHER GRUNDVERSORGUNG

## VERBALE INTERVENTIONEN

Zu den verbalen Interventionen zählen die differentialdiagnostische Klärung und die verbalen Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen. Fachärztinnen und Fachärzte aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung können – auch ohne psychotherapeutische Qualifikation – Genehmigungen aus dem Bereich der Psychosomatischen Grundversorgung anstreben. Hierzu unterscheidet die Psychotherapie-Vereinbarung die Personengruppe der „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (mit psychotherapeutischer Aus- oder Weiterbildung nach § 1 Abs. 2 PT-V) von der Gruppe der „Fachärztinnen und Fachärzte“ (ohne psychotherapeutische Aus- oder Weiterbildung). Die mit den Anpassungen vom 1. April 2024 sprachlich modernisierten Vorgaben zur Psychosomatischen Grundversorgung (keine inhaltliche Veränderung) nehmen Bezug auf das (Muster-)Kursbuch für Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer, das die 80-stündige Kurs-Weiterbildung inhaltlich differenziert beschreibt. Die Kurs-Weiterbildung muss den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs entsprechen, damit eine KV eine Genehmigung für Psychosomatische Grundversorgung erteilen kann. Dies gilt beispielsweise auch für die Mindestdauer der Balint- beziehungsweise patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens sechs Monaten, die im (Muster-)Kursbuch als Soll-Vorgabe enthalten ist. Weniger als drei Monate dürfen die Gruppen jedoch nach PT-V allerdings nicht dauern. Die von den Kammern anerkannten Weiterbildungskurse können über die Weiterbildungszeugnisse nachgewiesen werden.

80-H-KURS-WEITERBILDUNG PSYCHOSOMATISCHE GRUNDVERSORGUNG		
Theorie	Verbale Interventionstechniken	Patientenbezogene Selbsterfahrung
20 h	30 h	30 h

Fachärztinnen und Fachärzte im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie können diese Genehmigung ohne Kurs-Weiterbildung beantragen. Der Nachweis der Berechtigung zum Führen der entsprechenden Gebietsbezeichnung ist ausreichend.

## ÜBENDE UND SUGGESTIVE INTERVENTIONEN

Zu den übenden Interventionen gehören das Autogene Training (Unterstufe) als Einzel- oder Gruppenbehandlung (AT) und die Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Einzel- oder Gruppenbehandlung. Als suggestive Intervention gilt die Hypnose als Einzelbehandlung.

Die Vorgaben an die Qualifikation sind berufsgruppenübergreifend geregelt. Neben Fachärztinnen und Fachärzten aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit Qualifikation in Psychosomatischer Grundversorgung können auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit psychotherapeutischer Aus- oder Weiterbildung eine Genehmigung anstreben.

Wenn AT, PMR und/oder Hypnose Teil der Aus- oder Weiterbildung war und entsprechend bescheinigt wird, ist die Überprüfung von Stundenzahlen nicht erforderlich. Waren übende oder suggestive Interventionen nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung, können diese durch eine Nachqualifikation nach den Vorgaben der PT-V nachgewiesen werden. Die Nachqualifikation muss im Rahmen von zwei kammerzertifizierten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden erworben werden. Der Mindestabstand der Fortbildungskurse beträgt drei Monate. Diese von den Kammern zertifizierten Fortbildungen können selbstverständlich auch von Aus- oder Weiterbildungsstätten angeboten werden.

# PSYCHOTHERAPIE IN AUS- UND WEITERBILDUNGSSTÄTTEN

Die Vorgaben der Psychotherapie-Vereinbarung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen in Aus- oder Weiterbildungsstätten wurden zum 1. April 2024 an die aktuellen gesetzlichen Begebenheiten angepasst und die Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten einbezogen.

Der Passus, dass die Ausbildungsteilnehmenden frühestens nach der Hälfte ihrer Ausbildung Patientinnen und Patienten behandeln dürfen, wurde gestrichen und durch die allgemeine Vorgabe „wenn ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im betreffenden Psychotherapieverfahren vorliegen“ ersetzt. Dies soll zu einer Flexibilisierung der Ausbildungsorganisation beitragen. Die Aus- und Weiterbildungsstätten sind zur Wahrung der Qualität verpflichtet, die ausreichende Qualifikation vor der ersten Patientenbehandlung zu überprüfen (z. B. durch eine Zwischenprüfung) und im Verlauf sicherzustellen – in der Regel durch die begleitende Supervision. Es ist zu erwarten, dass der unterschiedliche Qualifikationsstandard der (approbierten) Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten im Vergleich zu den Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten der auslaufenden Ausbildung zu Weiterbildungsbeginn berücksichtigt wird.

Aus- beziehungsweise Weiterbildungsstätten sollen zudem das gesamte Spektrum des psychotherapeutischen Leistungsangebots entsprechend des Aus- oder Weiterbildungsstands vermitteln. Hierzu zählen beispielsweise die Akutbehandlung, Kurzzeittherapie, Langzeittherapie, Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung, Gruppentherapie oder spezifische Qualifikationen. Die Umsetzung vor Ort obliegt den Aus- und Weiterbildungsstätten.

## THEORIE- UND SUPERVISIONSSTUNDEN

Die Angabe „Stunde“ für die erforderlichen Theoriestunden bezieht sich nicht auf die Zeitstunde, sondern auf die im jeweiligen Aus- und Weiterbildungskontext gängige beziehungsweise in den einschlägigen Weiterbildungsordnungen definierte Theorieeinheit.

Die Supervisionsstundenzahlen in den Nachqualifikationen für EMDR und Gruppentherapie und in der Zusatzqualifikation Psychotherapie für Kinder und Jugendliche ist dem fachlichen Standard angepasst (ca. eine Supervisionsstunde auf vier Behandlungsstunden). Die PT-V legt nicht fest, in welcher Frequenz die Supervisionsstunden stattfinden oder ob diese als Einzelsupervision oder als Gruppensupervision stattfinden sollen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Aus- und Weiterbildungsstätten. Diese legen in Absprache mit den Teilnehmenden ein angemessenes Verhältnis unter Beachtung der jeweils einschlägigen ausbildungsrechtlichen beziehungsweise weiterbildungsrechtlichen Vorschriften fest. So finden sich beispielsweise in den fachspezifischen Glossaren in der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte oder in den Muster-Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder der PP/KJP Vorgaben zur Supervision.

## ÜBERGANGSREGELUNGEN UND BESTANDSSCHUTZ

Für bereits erteilte Genehmigungen und für begonnene oder geplante Aus-, Fort- beziehungsweise Weiterbildungen besteht Bestandsschutz. Bis 31. März 2026 kann eine Qualifikation nach den Vorgaben der bis zum 31. März 2024 gültigen Psychotherapie-Vereinbarung **begonnen** werden. KVen können in den Genehmigungsverfahren (ggf. auf Antrag des Mitglieds) die fachliche Befähigung nach den alten Vorgaben beurteilen. Aus- und Weiterbildungsstätten haben damit zeitlichen Vorlauf, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen. Sie können gemeinsam mit den Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden abwägen, ob die Qualifikation nach alten Maßstäben fortgeführt oder „im laufenden Betrieb“ auf die neuen Vorgaben der Psychotherapie-Vereinbarung umgestellt werden soll. Für die Beurteilung und Erteilung von Genehmigungen nach der neuen Psychotherapie-Vereinbarung bestehen keine Fristen für Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, die vor 1. April 2024 begonnen wurden.



KBV-Themenseite Psychotherapie: [www.kbv.de/psychotherapie](http://www.kbv.de/psychotherapie)

Psychotherapie-Vereinbarung: [www.kbv.de/946162](http://www.kbv.de/946162)

Psychotherapie-Richtlinie: [www.g-ba.de/richtlinien/20](http://www.g-ba.de/richtlinien/20)



## MEHR FÜR IHRE PRAXIS

[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

↗ PraxisWissen  
↗ PraxisWissenSpezial  
Themenhefte für  
Ihren Praxisalltag  
Abrufbar und kostenfrei  
bestellbar unter:  
[www.kbv.de/838223](http://www.kbv.de/838223)

↗ PraxisInfo  
↗ PraxisInfoSpezial  
Themenpapiere mit  
Informationen für  
Ihre Praxis  
Abrufbar unter:  
[www.kbv.de/605808](http://www.kbv.de/605808)

↗ PraxisNachrichten  
Der wöchentliche Newsletter  
per E-Mail oder App  
Abonnieren unter:  
[www.kbv.de/PraxisNachrichten](http://www.kbv.de/PraxisNachrichten)  
[www.kbv.de/kbv2go](http://www.kbv.de/kbv2go)

## IMPRESSUM

### Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590  
[info@kbv.de](mailto:info@kbv.de), [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

### Redaktion:

Dezernat Ärztliche und veranlasste Leistungen; Abteilung Nutzenbewertung

### Stand:

Dezember 2025